(Zweites Blatt)

# Thorner Zeitung

Nr. 282. Donnerstag, den 30. November 1899.

## Aus der Provinz.

* **Culm**, 27. November. Zu der Aufhebung des polnischen Sprachunterrichts wird von der Direktion folgende Klarstellung der Sachlage gegeben: „Der polnische Unterricht ist bei Gelegenheit der Revision des Gymnasiums von dem Ministerialrath Dr. Meinertz nicht verboten worden. Bei der Einrichtung des Lehrplanes für das Winterhalbjahr hatte der Direktor die Einstellung dieses Unterrichts für die drei unteren Klassen beantragt und in der Erwartung, daß der Antrag genehmigt werden würde, dieselbe vorläufig angeordnet. Das Provinzial-Schulkollegium hat dem Antrage aber die Genehmigung nicht ertheilen können, weil es die fragliche Angelegenheit nicht für eine Anstalt allein, sondern allgemein geregelt wissen will.“ — Der Vorstand des evangelischen Waisenhauses hat beschlossen, zum Besten des Mädchen-Waisenhauses am 14. Dezember einen Bazar zu veranstalten. — Durch den großen Sturm wurde vorgestern Nacht die Schnellfähre abgerissen und bis gegen Schwetz stromab getrieben. Auch zwei Pontons wurden fortgetrieben. Der Fähr-Verkehr ist jetzt wieder in Ordnung. Die Brauerei Grubno wird umgebaut und in eine Dampfbrauerei umgewandelt. Der Betrieb der neuen Brauerei wird Anfang Januar eröffnet werden.

* **Bischofswerder**, 18. November. Die feierliche Einweihung des Krüppelheims findet am 9. Dezember durch den Herrn Generalsuperintendenten D. Doeblin statt. Zu der Feier hat auch Herr Oberpräsident v. Goßler, falls keine Verhinderung eintritt, sein Erscheinen zugesagt, ebenso Herr Konsistorial-Präsident Meyer. Das Krüppelheim, welches einem immer dringender gewordenen Bedürfniß in unserer Provinz abhilft, da bisher nur einige Krüppelkinder in der Diaspora-Anstalt zu Sampohl untergebracht werden konnten, ist nach dem Muster der großen Anstalt zu Nowawes bei Potsdam erbaut und zunächst für 20 bis 30 Kinder berechnet.

* **Danzig**, 28. November. In der Stadtverordnetenversammlung wurde gestern beschlossen, die am 17. Oktober beschlossene 4procentige Anleihe von 5200000 Mk. zur Deckung der Kosten für die Technische Hochschule und die Jenkauer Realschule, den Lazarethbau, Erweiterungen des Elektricitätswerkes und der Gasanstalt 2c. bei der Gothaer Lebensversicherungsbank für Deutschland aufzunehmen. Zum Ausbau mehrerer Straßen im Norden der Stadt wurden 31 000 Mk. bewilligt. — Um eine Abkürzung des Schifffahrtsweges um den Holm herbeizuführen, wird beabsichtigt, die Schuitenlake bis so weit zu verbreitern und zu vertiefen, daß sie von den größten Schiffen mit voller Ladung passirt werden kann. Hierdurch wird auch die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Anlegeplätze am Holm in der Weichsel in die Schuitenlake zu verlegen; an beiden Seiten der Schuitenlake sind Quaianlagen in Aussicht genommen. — Wegen Unterschlagung wurde ein Kolporteur verhaftet, welcher den klassischen Namen Andreas Hofer führt. Er hatte bei einer hiesigen Buchhandlung, welche ihn zum Vertrieb eines größeren Werkes angestellt hatte, eine große Anzahl Unterschriften von angeblichen Abonnenten gefälscht.

* **Aus der Nogatniederung**, 28. November. [Land drehen.] In Ellerwald 3. Trift giebt es in der Nähe des Nogatdammes noch Land, das bei einem früheren Durchbruch der Nogat versandet ist. Der Sand liegt auf einigen Stellen 5 bis 6 Fuß tief. Um nun dieses Oedland urbar zu machen, lassen die betr. Besitzer es jetzt drehen. Zu diesem Zwecke werden in gewisser Entfernung voneinander breite und tiefe Laufgräben gezogen. In diese Gräben wird alsdann der Sand geworfen, sodaß die verschüttete Muttererde wieder obenauf zu liegen kommt. Die Kosten belaufen sich zwar für den kulmischen Morgen auf 400 Mark, sie werden jedoch reichlich aufgewogen durch die späteren Ernten, da der Boden auf dem gedrehten Gelände von ungemein hoher Fruchtbarkeit ist.

## Die Reichs-Einnahmen.

Mit Bezug auf die zu erwartenden neuen Marineforderungen spielt der Stand der Reichseinnahmen eine große Rolle. Wir sind seit verschiedenen Jahren in dieser Beziehung recht verwöhnt, der Ertrag der Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern ist unaufhaltsam gestiegen, trotzdem bekanntlich in den unter dem Grafen Caprivi abgeschlossenen Handelsverträgen die landwirthschaftlichen Zölle nicht unerheblich vermindert sind. Diese steigenden Einnahmen haben uns auch gestattet, die letzten Militärvorlagen, sowie die letzte Flottenforderung ohne neue Volkssteuern zu verwirklichen, es war somit eine finanzielle Lage vorhanden, mit welcher wir in der That zufrieden sein könnten, und von welcher wir wohl wünschen durften, sie möge unverändert so bleiben.

Was man gern wünscht, das glaubt man gern. Bei uns ist sehr allgemein die Anschauung vertreten gewesen, mit dem Anwachsen der Reichseinnahmen werde es auch in Zukunft unverändert wie bisher weiter gehen, selbst die in einigen Jahren bevorstehende Erneuerung unserer Handelsverträge werde hierin keinen Wechsel schaffen. Die Zunahme des Steuer- und Zollertrages betrug bis zu 30 Millionen Mark pro Jahr, das ist eine Ziffer, die sich wahrlich sehen lassen kann. Sie hat auch in der Befürwortung der neuen Flottenvorlage eine Rolle gespielt, die indessen nicht dauernd aufrecht erhalten werden kann und auch, nebenbei gesagt, nicht aufrecht erhalten zu werden braucht. Denn von einer entschiedenen Ablehnung der neuen Forderung ist noch immer nichts zu merken; wir haben heute augenscheinlich keine Stille vor dem Sturm, sondern eher eine Stille vor einer Verständigung.

Um so sorgfältiger wird man sich also der Betrachtung der Finanzlage des Reiches und seiner Einnahmen zu wenden können. Jeder Mensch, der heute Augen zum Sehen und Ohren zum Hören hat, weiß, daß wir einen industriellen Aufschwung — namentlich in der Eisenindustrie und verwandten Branchen, haben, wie er seit langen Jahren nicht dagewesen ist. Man sollte annehmen, daß die Knappheit des Rohmaterials, wie der fertigen Fabrikate, die doch den ganzen Sommer hindurch bestand, unsere Einnahmen aus Zöllen u. s. w. ganz gewaltig in die Höhe getrieben haben müßte, so daß wir gegenüber dem Vorjahr ein erhebliches Mehr zu verzeichnen hätten. Aber dem ist nicht so, vielmehr ist zu konstatieren, daß wir den Höhepunkt der industriellen Fluth und damit auch der Zolleinnahmen erreicht haben, so daß an eine weitere unaufhörliche starke Steigung der flüssigen Geldmittel des Reiches nicht mehr recht zu denken ist.

Was wir in nächster Zeit zu neuen Ausgaben an Geld gebrauchen, wird nicht mehr so nebenbei mehr eingehen, sondern wir müssen eine Anleihe nehmen oder für Eröffnung anderer Geldquellen sorgen. Wie bekanntlich der „Reichsanzeiger“ mitgetheilt hat, haben in den ersten sieben Monaten des laufenden Verwaltungsjahres — also vom April bis Oktober einschließlich — die Mehr-Einnahmen des Reiches gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres noch keine halbe Million Mark betragen, und dies Wachsthum fällt doch gegenüber den zu erwartenden neuen Ausgaben gar nicht ins Gewicht; und diese sieben Monate waren gerade nach allgemeiner Annahme „wirklich fette Monate!“

Diese Publikation des „Reichsanzeigers“ hat die finanzielle Lage des Reiches in erfreulichster Weise beleuchtet; es steht in keiner Weise schlecht um uns, was wir an neuen Kriegsschiffen gebrauchen, können wir uns trotzdem leisten, aber der Halt im Anschwellen der Reichseinnahmen warnt uns auch, Rechen-Exempel aufzustellen, die nicht stimmen. Es geht nicht an, zu sagen: Ueber die beabsichtigten neuen Schiffsbauten ist gar kein Reden weiter erforderlich, das Geld liegt ja auf dem Tisch, wir müssen darauf halten, daß bei einer Bewilligung der neuen Gelder auch zugleich klar gestellt wird, wie sie aufzubringen sind.

## Vermischtes.

Durch einen eigenartigen Zufall wahnsinnig geworden ist das zwölfjährige Töchterchen eines Arztes im Südosten Berlins. Das kränkliche Kind befand sich allein in der Wohnung und machte sich in einem zum Aufbewahren von altem Gerümpel benutzten Gemach zu schaffen. Plötzlich schrie die Kleine laut auf und verfiel in Krämpfe — sie war in einer Ecke des Raumes auf ein Skelett gestoßen, das ihr Vater noch von seiner Studienzeit her besaß und das sie bisher niemals zu Gesicht bekommen hatte. Sie kam zwar bald wieder zu sich, begann aber irre zu reden, der unerwartete Schreck hatte dem leidenden Kinde den Verstand geraubt. Die Aerzte hoffen die Patientin in einiger Zeit wieder herstellen zu können.

## Handelsnachrichten.

### Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Dienstag, den 28. November 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländisch hochbunt und weiß 766—788 Gr. 143 bis 149 M.
- inländisch bunt 687—724 Gr. 131—135 M.
- inländisch roth 729—750 Gr. 136—140 M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
- inländisch grobkörnig 714—732 Gr. 136 M.
- transito grobkörnig 679 Gr. 101 M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländisch große 680 Gr. $138\frac{1}{2}$ M.
- ohne Gewicht 91 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
- transito weiße 100—108 M.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
- inländischer 109—$115\frac{1}{2}$ M.

Raps per Tonne von 1000 Kilogr.
- transito Winter- 165—190 M.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,95—4,25 M.
- Roggen- 4,35 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz ruhig, stetig. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 8,80 bis $8{,}82\frac{1}{2}$ Mk. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

### Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 28. November 1899.

Weizen 140—145 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 130—135 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 124—128 Mk. — Braugerste 128—138 Mark.
Hafer 122—126 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 140—150 Mk.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Frank, Thorn

## Unter Kontrolle.

Humoreske von H. Du Plessac.

Autorisirte Uebersetzung von A. Heim.



I.

Athanase Guillemot, der alt und häßlich war, und was seine Unliebenswürdigkeit anbelangte, es mit einem Brummbär aufnehmen konnte, bereitete eines Tages seiner jungen reizenden Frau eine sehr angenehme Ueberraschung, — übrigens die erste in seiner siebenjährigen Ehe: er starb innerhalb zweier Stunden an einem Gehirnschlag. Frau Guillemot blieb mit 28 Jahren als Wittwe zurück, und es kam ihr nicht einen Augenblick in den Sinn, die Frauen von Malabar nachzuahmen, die ihren Männern freiwillig in den Tod folgen.

Um der Wahrheit die Ehre zu geben: sie tröstete sich sogar merkwürdig rasch, was Alle begreiflich fanden und durchaus nicht tadelten. Sobald die obligate Trauerfrist verstrichen — nicht einen Tag länger! — mußten die schwarzen Gewänder von Frau Guillemot den grauen und malvenfarbenen weichen, und ein halbes Jahr später, — es stimmte auf den Tag — erschien Frau Guillemot in Rosa, was ihr, als Blondine mit zartem Teint, ausgezeichnet stand.

Die junge Wittwe machte sofort wieder ihr Entrée in die Gesellschaft und zwar in vollster, jugendlichster Frische; wie eine Blume, welche lange in dunklem Raum gehalten, unter den Sonnenstrahlen ihre Blüthen erschließt, so erblühte auch Frau Guillemot zu neuer Jugend.

Zu den äußeren Vorzügen der jungen Frau gesellte sich Esprit und was niemals von Ueberfluß ist, oder Schaden anrichtet, ein nicht unbeträchtliches Vermögen.

Mit solchen Vorzügen bedacht, schossen in Frau Guillemot's Nähe die Freier in die Höhe wie die Pilze nach einem warmen Regen. Wie der Schweif dem Kometen, so zogen sie hinter der jungen Frau her und in der Zahl der Bewerber fanden sich, von denen, die überhaupt nicht in Betracht kamen ganz abgesehen, recht ansehnliche Männer. Ein Großgrundbesitzer, ein berühmter Rechtsanwalt, ein recht bekannter Ingenieur, ein Arzt, der gerade „Mode“, ein Staatsanwalt, und — ein Professor der Philosophie, Xavier Rochemaure.

II.

Also wie gesagt, Xavier Rochemaure war in Frau Guillemot verliebt und ihr war es voll und ganz bewußt, welchen Eindruck sie auf den Professor gemacht hatte, denn erstens weiß eine Frau immer in solchen Dingen ganz genau Bescheid, und dann sorgte der Professor schon dafür, daß ihr kein Zweifel möglich sei. In seinem Eifer, der mehr von Verliebtheit als von kluger Berechnung Zeugniß ablegte, ließ er keine Gelegenheit unbenutzt vorbei gehen. Nicht einen Schritt konnte die junge Frau machen, ohne ihn zu treffen. Auf der Promenade, im Theater, in Gesellschaften, überall sah sie die Augen des Philosophen flehend auf sich gerichtet; wenn sie ihn ignorirte, so seufzte Xavier Rochemaure, daß ein Stein Erbarmen empfunden hätte; wenn sie mit ihm sprach, so war der Professor binnen weniger Sekunden sicher bei einer glühenden Liebeserklärung angelangt, und wenn er dieselbe nicht mündlich anbringen konnte, so wurde sie dem Papier anvertraut, und es verging fast kein Tag, der Frau Guillemot nicht einen poetischen und wenig philosophischen Gruß gebracht hätte.

Das war zu viel!

Frau Guillemot gab versteckt ihre Ungeduld zu erkennen, aber Xavier Rochemaure machte die Liebe blind, er bemerkte diese leichten Anzeichen nicht. Eines Tages, als die junge Wittwe sich seiner gar nicht erwehren konnte, meinte sie: Später . . . ich werde sehen . . . aber jetzt . . . ich denke an Athanase . . .“ und Rochemaure antwortete ganz naiv:

„Nun! Wir könnten doch zusammen an ihn denken!“

Frau Guillemot hatte nur einen verachtungsvollen Blick als Antwort.

III.

Im Grunde jedoch war Rochemaure Frau Guillemot gar nicht so gleichgiltig. Er war 35 Jahre, hübsch, von eleganten Manieren, elegant und sicher in seinem Auftreten. Er war einer der „Neuen“, die nicht glauben, daß zur Gelehrsamkeit die Vernachlässigung des äußeren Menschen gehört. Man wußte, daß er in guter Vermögenslage, und so konnten ihm seine Bemühungen um die junge Frau nicht als Berechnung ausgelegt werden. Seine Universitätskarrière versprach sich sehr günstig zu gestalten. Es war davon die Rede, daß er einen Ruf an das „Collège de France“ erhalten würde.

Das „Collège de France“ bedeutete Paris! Paris mit seinem gesellschaftlichen Leben und Treiben! und diese Aussicht hatte für eine junge, lebenslustige Wittwe immerhin genug Verlockendes.

Rochemaure's Kanditatur hatte somit also mehr Chancen auf Erfolg, als er selbst annahm. Aber Frauenherzen sind unergründlich, und bis jetzt ist es noch keinem Philosophen gelungen, dies Räthsel zu lösen. Je mehr Frau Guillemot innerlich entschlossen war, eines Tages Frau Rochemaure zu werden, je weniger ließ sie davon nach außen sehen, und je weniger entgegenkommend war sie zu dem, welchen sie vor sich selbst als ihren zukünftigen Gatten betrachtete!

Solche Grausamkeit brachte den armen Rochemaure vollständig zur Verzweiflung. Er wurde blaß, Schlaf und Appetit ging verloren, und vergeblich appellirte er an den schönen Stoicismus von Zeno, oder Senekas philosophische Ruhe. Er fand keinen Trost, und in dem Gefühl, welches den Menschen treibt, für seinen Schmerz ein mitfühlendes Herz zu suchen, ging er zu seinem Kollegen Chazelle, der Professor der Rhetorik war, beichtete ihm seinen Kummer und bat um dessen Rath.

IV.

Herr Chazelle, beträchtlich älter als Rochemaure, war ein behäbiger Graukopf, der stets eine weiße Kravatte trug, und seine klugen und schlauen Aeuglein hinter großen bläulichen Brillengläsern verbarg. Er hatte drei Passionen: seine Studenten, die er als seine Kinder betrachtete; Virgil, Horaz, Molière und la Fontaine, die er auswendig wußte, und seine Pfeife mit mehreren Seideln Bier des Abends!

Er spielte sich als Sonderling auf, machte gar keine Gesellschaften mit, und regelmäßig am Neujahrstag, wenn es sich um die officiellen Besuche handelte, wurde er krank. Aber unter der rauhen Hülle versteckte sich ein kluger Menschenkenner, — das weibliche Geschlecht mit einbegriffen! — wie man gleich sehen wird!

Rochemaure schüttete Chazelle sein übervolles Herz aus, verschwieg kein kleinstes Detail, und seine unerschöpfliche Beichte hätte einen weniger geduldigen und weniger scharfen Beobachter wohl auf eine sehr große Geduldsprobe gestellt, doch Chazelle hörte zu! Er saß ganz still, drehte die Daumen um einander und sah zur Decke, von Zeit zu Zeit, wenn die Schilderung von Frau Guillemots Liebreiz gar zu enthusiastisch wurde, glitt ein leichtes Lächeln über sein Gesicht.

Als der Philosoph endlich mit seiner langen Auseinandersetzung fertig war, versank der Vertraute einen Augenblick in Schweigen, dann rückte er die Brille fester, strich sich zwei oder dreimal mit der Hand über das Kinn, was bei ihm immer sichere Zeichen einer Aussprache waren und richtete dann an seinen jungen Kollegen einige scharf präcisirte Fragen, wie es wohl ein Arzt thut, der aus den langen Reden eines Patienten das heraus schälen will, was er zu seiner Diagnose braucht.

(Fortsetzung Folgt.)

## Bekanntmachung.

Die bereits im Jahre 1882 gegründete städtische Volks-Bibliothek wird zur allgemeinen Benutzung insbesondere Seitens des **Handwerker-** und des **Arbeiter**-Standes angelegentlichst empfohlen.

Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung von Werken der Klassiker, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Unterhaltung, von Jugendschriften, illustrirten Werken, älteren Zeitschriften aller Art.

Das Leihgeld beträgt vierteljährlich 50 Pf. Mitglieder des Handwerkervereins dürfen die Bibliothek unentgeltlich benutzen.

Personen, welche dem Bibliothekar nicht persönlich als sicher bekannt sind, müssen den Haftschein eines Bürgen beibringen.

Die Herren Handwerksmeister und sonstigen Arbeitgeber wollen ihr Personal auf die gemeinnützige Einrichtung aufmerksam machen und zu deren Benutzung behülflich sein.

Die Volksbibliothek befindet sich im Hause **Hospitalstraße Nr. 6** (gegenüber der Jacobs-Kirche) und ist geöffnet:

Mittwoch Nachmittags von 6 bis 7 Uhr
Sonntag Vormittags von $11\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ Uhr.

Thorn, den 12. Oktober 1899.

**Der Magistrat.**

---

Das zur **Rudolf Sultz'schen Konkursmasse** gehörige Waarenlager, **Brückenstr. 14,** bestehend aus

**Tapeten, Borden, Pinsel, Farben u. Fahrrädern**

wird zu **billigen Preisen** ausverkauft.

**Max Pünchera,**
Konkursverwalter.

---

## ?
## Warum sterben

**Kinder Frauen Mädchen Männer** oft im **blühendsten Alter?** Weil sie es leider versäumen, rechtzeitig den gegen **Husten, Kitzeln im Kehlkopf, Heiserkeit, Kreuz-Stick** und **Krampf-Husten, Athemnoth, Asthma**

**Lungenleiden**

bewährten **Issleib's**

**Katarrh-Brödchen**
**(Kräuter-Bonbon)**

zu gebrauchen. — Beutel à **35 Pfg.** bei **A. Koczwara, Elisabethstr. C. Majer, Breitestr., C. A. Gucksch, Breitestr., H. Claass, Seglerstr. Anders & Co. Breitestr.**

---




In **Thorn** zu haben: „Adler-Apotheke", **A. Pardon,** „Annen-Apotheke", **Jwau Doblow,** „Raths-Apotheke", **W. Kawczynski, Anders & Co.,** Droghdlg., **Ant. Koczwara,** Central-Drogerie. Elisabetstr. 12. **Paul Weber,** Drogerie, Culmerstrasse 1

---

Soeben im Druck erschienen:

## Preisverzeichnisse
für die
## Garnisonen
im Bereich
## der Baukreise Thorn
betreffend:
## Die laufenden Bauarbeiten.

Zu beziehen
nur durch die Rathsbuchdruckerei
**Ernst Lambeck.**

---

**Adam Kaczmarkiewicz'sche**
einzige echte altrenommirte
**Färberei u. Hauptetablissement**
**für chem. Reinigung**
von Herren- und Damengarderobe 2c.
Annahme: Wohnung u. Werkstätte,
**Thorn, nur Gerberstr. 13|15.**
neben der Töchterschule u. Bürgerhospital.

---

**Bestes**
**Berlin. Braten-Schmalz**
Mk. **38** p. Ctr.
**Geräuch. fetten Speck**
Mk. **46** p. Ctr.
empfiehlt in bekannter Güte.
**F. W. Klingebeil,**
Frankfurt a. O.

---

## V. Berliner Pferde-Lotterie

Unwiderrufliche
**Ziehung am 8. Dezember 1899.**

3233 Gewinne Werth
**102 000 Mark.**
**Loose à 1 Mk., 11 Loose = 10 Mk.**
**Porto und Liste 20 Pf.**
auch gegen Briefmarken, empfiehlt und versendet das Bankgeschäft

**Carl Heintze, Berlin W.**
**Unter den Linden 3.**

| Gewinne | | Werth | |
|---|---|---|---|
| 1 | à | 15 000 | M. |
| 1 | à | 10 000 | „ |
| 1 | à | 9 000 | „ |
| 1 | à | 8 000 | „ |
| 1 | à | 5 000 | „ |
| 1 | à | 4 500 | „ |
| 1 | à | 4 000 | „ |
| 1 | à | 3 000 | „ |
| 2 | à | 2500 = 5000 | „ |
| 2 | à | 2400 = 4800 | „ |
| 2 | à | 1800 = 3600 | „ |
| 3 | à | 1500 = 4500 | „ |
| 16 | à | 100 = 1600 | „ |
| 200 | à | 20 = 4000 | „ |
| 1000 | à | 10 = 10000 | „ |
| 2000 | à | 5 = 10000 | „ |
| 3233 | Gewinne | = 102 000 | M. |

---



## T·ROPON·
**Nahrungs-Eiweiss.**

Tropon setzt sich im Körper unmittelbar in Blut und Muskelsubstanz um, ohne Fett zu bilden. Tropon hat daher bei regelmässigem Genuss eine bedeutende Zunahme der Kräfte bei Gesunden und Kranken zur Folge und kann allen Speisen unbeschadet ihres Eigengeschmacks zugemischt werden. 1 Kilo Tropon hat den gleichen Ernährungswert wie 5 Kilo Rindfleisch oder 180—200 Eier und kostet dabei nur Mk. 5,40 pro Kilo, ist also um die Hälfte billiger als Fleisch. Bei diesem niedrigen Preise ermöglicht die Anwendung von Tropon im Haushalt ganz bedeutende Ersparnisse.

**Vorräthig in Apotheken, Drogengeschäften, Delicatess- und Colonialwaaren-Handlungen.**

**Tropon-Werke, Mülheim-Rhein.**

---

**Tropon-Chokolade**
**Tropon-Cacao**
besitzen in Folge ihres hohen Eiweissgehalts **3 fachen Nährwerth** gegen andere Cacao- und Chocoladefabrikate.
Alleinige Fabrikanten
**Barthel Mertens & Cie., Mülheim-Rhein.**

---

## Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

**Magenkatarrh, Magenkrampf,**
**Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung**

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

**Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der**
**Hubert Ullrich'sche Kräuterwein.**

**Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführungsmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes**

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit** mit **Erbrechen,** die bei **chronischen** (veralteten) **Magenleiden** um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

**Stuhlverstopfung** und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit,** sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem **(Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuterwein rasch und **gelind** beseitigt. Kräuterwein **behebt Unverdaulichkeit,** verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

**Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung**

sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit,** unter **nervöser Abspannung** u. **Gemüthsverstimmung,** sowie häufigen **Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten,** siechen oft solche Kranke langsam dahin. ☛ Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. ☛ Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue **Lebenslust.** Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

**Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen á M. 1,25 und 1,75 in den Apotheken von **Thorn, Mocker, Argenau, Gollub, Alexandrowo, Schönsee, Culmsee, Schulitz, Lissewo, Briesen, Inowrazlaw, Bromberg u. s. w.,** sowie in Westpreußen und ganz Deutschland in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **„Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** u. mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- u. kistefrei

**Vor Nachahmungen wird gewarnt!**

Man verlange ausdrücklich
**Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,00. Diese Bestandtheile mische man!

---

## Selten günstiger freiwilliger Verkauf.

Im Auftrage der Besitzerin sollen die **beiden Eckgrundstücke** auf der **Bromberger Vorstadt (Thorn) Mellin- und Schulstr. Ecke Nr. 19 u. 21** mit herrschaftlichen Wohnungen u. woselbst seit mehreren Jahren ein feines **Material-, Colonialwaaren-, Wein- u. Ausschankgeschäft** mit **gutem Erfolge** betrieben wird, durch mich freihändig unter günstigen Bedingungen und bei angemessener Anzahlung verkauft werden, wozu ich einen **Termin** auf den

**1. Dezember cr., Vormittags 11 Uhr**

in meiner Behausung **Neust. Markt Nr. 14** I. anberaumt habe und Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Zu jeder Auskunft über die Verkaufsbedingungen pp. vor dem Termine gern erbötig, **nehme Angebote ernstlicher Käufer auch früher entgegen.**

**C. Petrykowski,** Thorn, Neust. Markt 14 I.

---

## Gothaer Lebensversicherungsbank

**Versicherungsbestand am 1. September 1899:** $766\frac{3}{4}$ **Millionen Mark.**
**Bankfonds:** $247\frac{1}{5}$ **Millionen Mark.**
**Dividende im Jahre 1899: 30 bis 137 % der Jahres-Normalprämie, — je nach dem Alter der Versicherung.**

**Vertreter in Thorn: Albert Olschewski,** (Bromb. Vorst.) Schulstr. 20, 1
**Vertreter in Culmsee: C. v. Preetzmann.**

---

Reelle Bedienung.

## Ernst Nasilowski,

Solide Preise.

Bachestraße 2, Uhrmacher, Bachestraße 2.

**Reichhaltiges Lager in Uhren u. Goldwaaren,**

**Damen- und Herren-Uhren,**
**Hänge-Uhren, Regulateure, Wand-Uhren u. Wecker**
in jeder Preislage.

**Gold- u. Silber-Broschen, Ohrringe, Ringe, Hals- und Fächerketten Cravattennadeln Uhrketten, Kreuze, Manschettenknöpfe.**

Reparaturen werden äußerst sorgfältig ausgeführt.

---

ProBand nur 3 Mark.

**Schönstes, billigstes Weihnachtsgeschenk**

## Weihnachts-Prämien.

Zu dem noch nie dagewesenen Preise von je

**Drei Mark**

für **jeden** Band, liefern als schönstes und billigstes **Weihnachtsgeschenk:**

**Das Weltall.**

Eine illustrirte Entwickelungsgeschichte der Natur. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und unter Benutzung der besten Quellen dargestellt von **M. Reymond.** Mit nahezu 500 Abbildungen, 1 Sternkarte, 1 Erdkarte, und 4 geologischen Landschaften in Farbendruck

**Illustrirte Weltgeschichte.**

Von **C. Mertens.** Mit über 600 Text-Illustrationen, 1 Titelbild u. 6 Tafelbildern.

**Hundert Jahre in Wort und Bild.**

Eine Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. **S. Stefan.** Mit 800 Text-Illustrationen u 8 Kunstbeilagen.

**Illustrirte Länder- und Völkerkunde.**

Unter Mitwirkung von Fachschriftstellern bearbeitet von **M. Reymond.** Mit nahezu 500 Abbildungen, 6 Landkarten in Farbendruck und geographisch-statistischen Notizen u Tabellen.

Nur zu beziehen durch die
**Expedition der „Thorner Zeitung."**

für die Abonnenten der „Thorner Zeitung."

---

## Deutsche Hausfrauen!
### Der Winter steht vor der Thüre!

Die in ihrem Kampfe um's Dasein schwer ringenden armen

## Thüringer Handweber bitten um Arbeit!

Dieselben bieten an:

**Tischtücher, Servietten, Taschentücher, Hand- und Küchentücher, Scheuertücher, Rein- und Halb-Leinen, Bettzeuge, Bettköpers u. Drells, Halbwollene Kleiderstoffe, Altthüringische und Spruchdecken, Kyffhäuser-Decken u. s. w.**

Sämmtliche Waaren sind gute Handfabrikate. Viele tausend Anerkennungsschreiben liegen vor. **Muster u. Preisverzeichnisse stehen auf Wunsch portofrei zu Diensten;** bitte verlangen Sie dieselben!

**Thüringer Weber-Verein, Gotha**

Vorsitzender **C. F. Grübel,**
Kaufmann und Landtags-Abgeordneter.

Der Unterzeichnete leitet den Verein kaufmännisch ohne Vergütung.

---

## Uhren! Goldwaaren! Brillen!
## Louis Joseph, Seglerstraße 29.

**Beste und billigste Bezugsquelle!**



**Silberne Herren- und Damen-Uhren** von 12 Mk. an. **Goldene Damenuhren,** 10 Rubis. 18, 20—100 Mk. **Goldene Herrenuhren,** Anker, 40, 50—180 Mk. **Nickeluhren,** Stück von 5 Mk. an. 3 Jahre schriftliche Garantie. — Große Auswahl in echten Goldwaaren billiger wie in jedem unreellen Ausverkauf. **Massiv goldene Trauringe,** gestempelt, Paar von 12 Mk. an stets vorräthig **goldplattirt,** Paar von 3 Mk. an. — **Brillen und Pincenez** in allen Metallarten mit prima Rathenower Gläsern von 1 Mk. an. **Reparaturen** an Uhren, Goldwaaren und Brillen wie bekannt schnell, sauber und billig.

---



**Aachener Badeofen**
D. R.-P. *Ueber 50 000 Oefen im Gebrauch.*
In 5 Minuten ein warmes Bad! ★ **Original**
D. R.-P. Mit neuem Muschelreflector.
**Houben's Gasöfen**
**J. G. Houben Sohn Carl Aachen.**
Prospekte gratis.
Wiederverkäufer an fast allen Plätzen.
Vertreter: **Robert Tilk.**



---

Massiv eichene



## Stabparkettböden

**bester und haltbarster Fußboden,**
sowie alle
**gemusterten Parketts**
liefern als Spezialitäten billigst

## Danziger Parkett- und Holz-Industrie

**A. Schönicke & Co., Danzig.**

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.

Separat-Abdruck
des
# Amtl. Publikations-Organs für den Amtsbezirk Mocker.

Mocker, den 29. November 1899.

## Amtliche Bekanntmachung.

Nachstehende

## Polizei-Verordnung

über den

### Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker

Zur Regelung des Verkehrs auf der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Thorn und von Thorn nach Mocker wird im Anschluß an die Genehmigungsurkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreisausschusses und des Regierungspräsidenten zu Marienwerder, sowie der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg hierdurch Folgendes verordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker sind die Vorschriften der in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 7. Dezember 1898, Seite 381, und 14. Juli 1899, Seite 218, veröffentlichten Genehmigungs-Urkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 maßgebend und von der Unternehmerin und von dem Betriebspersonal zu befolgen.

Der Betrieb der elektrischen Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon enthält.

§ 2.

Der Betrieb der Straßenbahn in Thorn und Mocker findet in den Tagesstunden zwischen 6 Uhr morgens in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober und zwischen 7 Uhr morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April und $11^1/_2$ abends auf den für Unternehmerin genehmigten Linien statt und richtet sich nach dem Fahrplane. Der Betriebsleitung ist gestattet, Sonderwagen für den allgemeinen Verkehr oder für besondere Zwecke einzustellen. Im letzteren Falle sind die Sonderwagen mit einer ihre Eigenschaft dem Publikum von außen kenntlich machenden Bezeichnung zu versehen.

Dem Ermessen der Betriebsleitung wird es überlassen, jedem Motorwagen einen bis zwei Anhängewagen beizufügen.

Alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat die Unternehmerin der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Der Unternehmerin bleibt die Einrichtung des Güterbeförderungsverkehrs vorbehalten, doch ist der letztere so zu treffen, daß weder der Personenverkehr der Straßenbahn, noch der sonstige Straßenverkehr gestört wird.

§ 4.

Die Straßenbahnwagen müssen, wenn Personen ein- oder aussteigen wollen, auf Verlangen an den Haltestellen anhalten. Sie sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle“ kenntlich zu machen. Die Haltestellen müssen mindestens 5 Meter von den Einmündungen der Nebenstraßen entfernt sein.

§ 5.

Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten wird auf 16 Kilometer für die Stunde festgesetzt. Bei allen Straßenkreuzungen, in den Festungsthoren und auf Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise gemäßigt werden. Bei der Fahrt durch die Festungsthore darf nur die zur rechten Hand gelegene Durchfahrt benutzt werden.

§ 6.

Die dem Personenverkehr dienenden Wagen dürfen nicht breiter sein als 2 Meter. Die vordere und hintere Plattform des Wagens muß auf der linken Seite (in der Fahrtrichtung) durch ein eisernes Gitter abgeschlossen sein, welches das Auf- und Absteigen von Fahrgästen an dieser Seite verhindert.

Die Motorwagen, die im Innern 16 bequeme Sitzplätze, auf der vorderen Plattform 5 und auf der hinteren Plattform 6 bequeme Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner enthalten, müssen versehen sein mit:

a) einer Handbremsvorrichtung, außer der elekrischen Gefahrbremsvorrichtung, welche es dem Wagenführer ermöglicht, den Stillstand eines Wagens bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit und bei horizontaler Strecke auf 10 Meter zu bewirken;
b) einer Zugleine, oder ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signal-Verkehr zwischen den Fahrgästen und dem Wagenführer in bequemer Weise stattfinden kann;
c) einer weitleuchtenden Blend- oder Signallaterne an der Vorderseite des Wagens, sowie mit einer Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Innern des Wagens;
d) einer Signalglocke an der Vorderseite zum Läuten für den Wagenführer.

Die Anhängewagen sollen im Innern 10 Sitzplätze und auf jeder Plattform 5 Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner, enthalten.

§ 7.

An jeder Außenseite des Wagens ist in auffälliger Schrift die Nummer desselben und an jeder Längsseite die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen des Wagens die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Innern des Wagens in leicht lesbarer Schrift der mit dem Beglaubigungs-Vermerk der zuständigen Polizei-Verwaltungen versehene Fahrplan nebst Tarif, ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie aushängen.

Die Wagen müssen ordentlich und sauber gehalten werden. Zerbrochene Scheiben sind schnellmöglichst zu ersetzen und andere Beschädigungen schnellstens auszubessern. Nöthigenfalls muß der beschädigte Wagen außer Benutzung gestellt werden.

§ 8.

Aushänge, Plakate, Geschäftsnachweise u. s. w. dürfen an den Außenseiten überhaupt nicht, an den Innenseiten nur insoweit angebracht werden, als sie weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Aushänge oder Aufschriften, noch die Zwecke der Wageneinrichtungen beeinträchtigen. Die Fenster dürfen weder durch Plakate verhängt, noch durch Einschleifen zu Geschäftsanpreisungen verwendet werden.

§ 9.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt giltig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde nach vorstehenden Bestimmungen als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und, daß dies der Fall, von der Polizeibehörde nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

§ 10.

Die Bahnlinie (der Bahnkörper) ist von allen, den Bahn-Verkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis reinzuhalten. Die zu diesem Zwecke vom Bahngelände entfernten Gegenstände, Kehricht u. s. w. dürfen nicht dem benachbarten Straßengelände bezw. Straßengräben zugeschoben werden, sind vielmehr im unmittelbaren Anschluß an die Reinigung sofort zu beseitigen.

§ 11.

Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, sowie das Hinauslehnen über die Brüstung des Perrons ist verboten. Ebenso ist das Stehen im Innern des Wagens zwischen den Sitzreihen, sowie eine Ueberfüllung der Wagen — entgegen den Bestimmungen des § 6 — nicht gestattet.

§ 12.

Ferner ist verboten:

a) das Rauchen im Innern des Wagens,
b) das Singen, Lärmen und Pfeifen, sowie jedes unanständige Benehmen auf den Wagen,
c) die Mitnahme geladener Gewehre und gefährlicher scharfer oder spitzer Gegenstände ohne Hülle auf die Wagen,
d) die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren auf die Wagen,
e) die Mitnahme von Gepäckstücken in den Innenraum oder auf die hintere Plattform, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den anderen Fahrgästen lästig werden können.

### II. Betriebspersonal.

§ 13.

Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Weisungen der Polizeibehörden Folge zu leisten.

§ 14.

Die Unternehmerin hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Er ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der elektrischen Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

§ 15.

Beim Betriebe der Straßenbahn dürfen seitens der Unternehmerin als Schaffner und Wagenführer nur Personen beschäftigt werden, welche eine polizeiliche Erlaubniß hierzu (Fahrschein) erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 21 Jahre alt, mit auffälligen körperlichen Gebrechen nicht behaftet, zuverlässig, bescheiden, dem Trunke nicht ergeben, wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen nicht bestraft, und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Annahme und Entlassung von Schaffnern und Wagenführern hat die Unternehmerin der Polizei-Verwaltung in Thorn innerhalb 3 Tagen unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens schriftlich anzuzeigen. Schaffner und Wagenführer, denen der Fahrschein entzogen ist, (§ 36), dürfen als solche ferner nicht beschäftigt werden.

Diejenigen Bahnbediensteten, welche die Polizei-Verwaltung in Thorn als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind, falls es im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Bahn (§ 5 der Genehmigungs-Urkunde) nach den Umständen nicht abgewartet werden kann, auf schriftliche Aufforderung der Polizei-Verwaltung in Thorn sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 16.

Ueber das Betriebspersonal hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 15) zu ersehen sind. Diese Listen sind den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich geführt, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben hat die Unternehmerin zu vertreten.

§ 17.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, an das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 18.

Das Betriebspersonal (d. h. Wagenführer, Schaffner und Kontroleur) eines fahrplanmäßigen Wagens muß im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung, sowie eine Nummer an der Kopfbedeckung tragen, außerdem mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sein. Die Unternehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Dienstkleidung des Betriebspersonals stets vorschriftsmäßig und sauber ist. Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat dieser mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer in den §§ 4, 12, 25 a—c auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbefolgung neben dem Wagenführer die Verantwortung.

§ 19.

Das Betragen des Fahrpersonals, sowie der Kontroleure gegenüber den Fahrgästen muß höflich und bescheiden sein; das Tabakrauchen und der Genuß von Spirituosen im Dienst ist ihnen verboten.

§ 20.

Beim Eintreffen der Wagen an den Endpunkten der Bahn ist der Wagenführer bezw. Schaffner verpflichtet, den Wagen sofort daraufhin zu besichtigen, ob er unbeschädigt ist und ob Gegenstände von den Fahrgästen zurückgelassen worden sind.

Im ersteren Falle hat er zur Abstellung vorgefundener Schäden das Nöthige zu veranlassen und im letzteren die zurückgelassenen Gegenstände vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Sofort nach Beendigung seines Dienstes muß der Wagenführer die gefundenen Gegenstände der Betriebs-Verwaltung übergeben, welche sie nach 48 Stunden an die Polizei-Verwaltung in Thorn abliefert.

§ 21.

Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden wiederholt Veranlassung gegeben, sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker aus dem Dienst zu entlassen.

### A. Besondere Pflichten des Wagenführers.

§ 22.

Der Wagenführer bedient die Glocke, mittelst welcher er die etwa auf dem Gleise vor dem Wagen befindlichen Personen (Reiter) und Fuhrwerke aus angemessener Entfernung zu warnen und zum Verlassen des Gleises aufzufordern hat. Sind die Gleise durch Personen (Reiter), Fuhrwerke oder sonstige Hindernisse besetzt und ist nicht mehr genügende Zeit zum Ausweichen, so muß der Wagenführer durch Anziehen der Bremse den Wagen sofort zum Stehen bringen.

Zehn Meter vor den Einmündungen der Nebenstraßen bis zu denselben und vor allen scharfen Straßenkrümmungen muß der Wagenführer die Glocke ertönen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger die Nebenstraßen oder Straßenkrümmungen passiren oder nicht. Dem Wagenführer ist während der Fahrt jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt.

§ 23.

In dem Straßenzuge von der Ecke der Windstraße bis zur Gasanstalt darf nur langsam gefahren werden und muß häufiger als sonst geläutet werden. Geldwechsel ist nur an den Haltestellen gestattet. Rückwärtsfahren der Wagen ist in allen Straßen verboten.

§ 24.

Bei der Begegnung mit Truppen muß der Wagenführer folgende besonderen Vorschriften beachten:

a) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschirende Truppenabtheilung das Gleise der Straßenbahn kreuzt, müssen die Straßenbahnwagen halten und dürfen nur am Ende eines Infanterie-Bataillons bezw. Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung weiterfahren.
b) Marschirt die Truppe nicht in streng geschlossener Ordnung ohne Tritt, so ist das Durchfahren hinter den einzelnen Kompagnien bezw. Eskadrons oder Batterien gestattet.
c) Wenn Straßenbahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung entgegenkommen oder eine solche einholen, so müssen sie so lange halten bezw. hinter der marschirenden Truppe fahren, bis es dieser möglich geworden, das Gleis freizugeben.

§ 25.

Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten inne hält und die etwaigen Ausweichungen rechtzeitig berührt;
b) während der Dunkelheit mittelst der im § 6 vorgesehenen Beleuchtungsvorrichtung nach außen und im Innern (einschließlich des Zahlkastens) vollständig beleuchtet ist;
c) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird;
d) auch ist der Wagenführer dafür verantwortlich, daß während der Fahrt die Plattformen mittelst des vorgeschriebenen Gitters auf der linken Seite verschlossen sind. (§ 6.)

§ 26.

Der Wagenführer bezw. Schaffner darf niemand von der Fahrt ausschließen, außer wenn der Wagen bereits besetzt ist, oder wenn es sich um Personen handelt, die zur Beförderung durch die Straßenbahn ungeeignet sind:

a) durch Trunkenheit, abstoßende Krankheitserscheinungen und unreinliches Aeußere,
b) durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11 und 12,

c) durch Mitnahme von Hunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte,

d) Gefangenentransporte.

Den zu a bezeichneten Personen hat der Wagenführer das Betreten des Wagens nicht zu gestatten oder, falls sie bereits eingestiegen, sie zum Verlassen des Wagens aufzufordern und im Weigerungsfalle die Entfernung derselben unter Zuziehung polizeilicher Hilfe zu bewirken. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes haben die aus derartigen Gründen Entfernten nicht zu beanspruchen.

§ 27.

Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Hauptaugenmerk auf die Leitung des Wagens zu richten.

Den Fahrgästen darf er unentgeltlich Beträge bis zu 3 Mk. umwechseln. Er selbst darf kein Fahrgeld annehmen.

§ 28.

Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 36—44 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten; Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 29.

Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfalle zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch nur dann verlassen, nachdem der Strom abgestellt und die Umschaltekurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorbedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Er hat alle Vorsicht zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er stillzuhalten. Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von mindestens 20 Metern, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 30.

Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke jäh drohende Gefahr ein, so muß sofort der Strom ausgeschaltet werden, die Bremse angezogen und mit der Signalglocke geläutet und der Wagen unter Anwendung von Gegenstrom, bis zur Beseitigung des Hindernisses, stillgestellt werden.

§ 31.

Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor dem Wagen scheuen, so hat der Wagenführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichenfalls so lange ganz anzuhalten, bis die Pferde vorüber sind.

§ 32.

Der Wagenführer hat das Anhalten des Wagens, behufs Aufnahme und Absetzens von Personen, im allgemeinen nur an den Haltestellen zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, daß nicht früher weitergefahren wird, bis die Einsteigenden den Wagen vollständig betreten und die Aussteigenden mit beiden Füßen den Erdboden berührt haben.

§ 33.

Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat er den Fahrgästen, sobald sie einen Platz eingenommen haben, das Fahrgeld gegen Aushändigung des Fahrscheines abzunehmen.

§ 34.

Der Wagenführer bezw. Schaffner hat alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorkommnisse den ihm dienstlich vorgesetzten Betriebsbeamten spätestens nach beendetem täglichen Dienst zur Anzeige zu bringen.

§ 35.

Abgesehen von den in Gemäßheit des § 48 verwirkten Strafen werden Schaffner und Wagenführer durch Entziehung des Fahrscheines von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein ertheilt worden ist, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Insbesondere wird der Fahrschein entzogen, wenn der Inhaber desselben:

a) während des Dienstes in trunkenem Zustande getroffen wird,
b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,
c) den Tarif überschreitet,
d) der Vorschrift des § 20 zuwider die Ablieferung gefundener Gegenstände unterläßt,
e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

## III. Pflichten des die Bahn benutzenden Publikums.

§ 36.

Der Wagen und seine einzelnen Abtheilungen dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen, die zulässige Personenzahl bereits enthaltenen Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung des Wagenführers, Schaffners, Kontroleurs oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raum ist verboten.

§ 37.

Hunde, geladene Gewehre, Sprengstoffe oder feuergefährliche Gegenstände, oder solches Handgepäck, das durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig wird, dürfen weder in das Innere der Bahnwagen, noch auf die Plattform mitgenommen werden.

§ 38.

Das Tabakrauchen und Ausspucken im Innern des Wagens ist verboten.

§ 39.

Singen, Pfeifen, Musiziren, Lärmen, das Liegen auf den Sitzbänken und das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich die Zugleine zur Kontaktrolle und der Umschaltekurbel ist streng untersagt; den zur Aufrechthaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, (§§ 18 und 28), ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 40.

Während der Fahrt ist das Oeffnen des Gitters an den Plattformen, sowie das Hinüberlehnen über dasselbe untersagt.

Die Trittstufen der Plattformen dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 41.

Die Schiebethür der vorderen Plattform ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis Ende September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben.

Die Thür der hinteren Plattform ist (abgesehen vom Durchgang), auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens, in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablaßbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 42.

Das Fahrgeld hat der Fahrgast, wenn die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort nach Besteigen des Wagens in den in der Vorderwand des Wagens befindlichen Zahlkasten zu werfen. Werden Fahrscheine ausgegeben, so sind dieselben sofort nach dem Einsteigen beim Schaffner zu lösen. Die Fahrscheine sind unübertragbar, während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrolbeamten vorzuzeigen. Fahrgäste, die sich bei der Kontrole nicht durch einen giltigen Fahrschein auszuweisen vermögen, haben einen solchen nachzulösen.

Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 36, 39 und 41 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Ein Fahrgast, der einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in den Zahlkasten eingeworfen hat, kann die Wiedererstattung des zuvielgezahlten vom Wagenführer nicht fordern, vielmehr bleibt ihm überlassen, seine Ansprüche bei der Unternehmerin geltend zu machen.

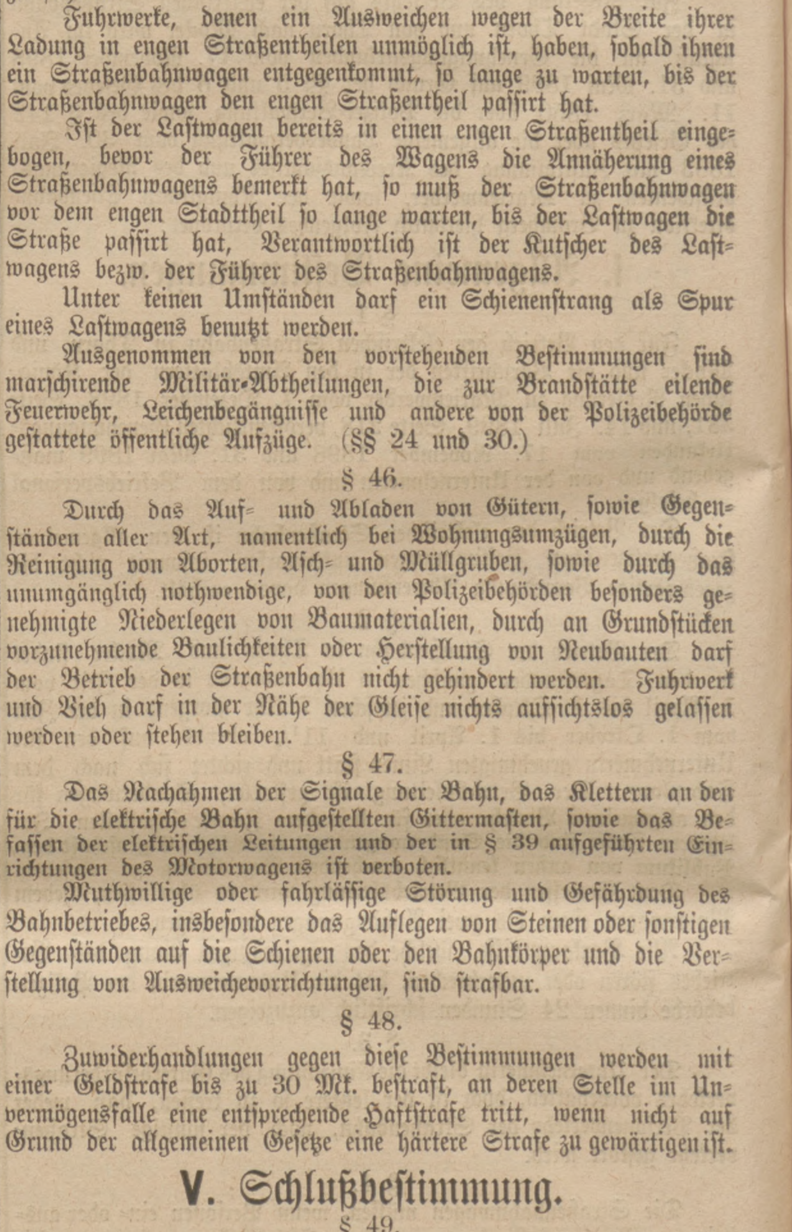
§ 43.

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung erwachsener Personen fahren unentgeltlich, sofern sie einen besonderen Platz nicht beanspruchen.

§ 44.

Die Fahrgäste haben den Weisungen des Wagenführers bezw. Schaffners, soweit dieselben im Rahmen dieser Bestimmungen gehalten sind, nachzukommen. Beschwerden über den Fahrbetrieb sind bei der Betriebsstelle der Straßenbahn anzubringen.

## IV. Vorschriften für den übrigen Straßenverkehr.



§ 45.

Beim Ertönen der Bahnsignale (§ 22) hat das Publikum sich überall von der nächstliegenden Bahnstrecke zu entfernen.

Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Wagenführers den Bahnkörper sofort zu verlassen und in der vorbemerkten Weise beiseite zu fahren.

Fuhrwerke, denen ein Ausweichen wegen der Breite ihrer Ladung in engen Straßentheilen unmöglich ist, haben, sobald ihnen ein Straßenbahnwagen entgegenkommt, so lange zu warten, bis der Straßenbahnwagen den engen Straßentheil passirt hat.

Ist der Lastwagen bereits in einen engen Straßentheil eingebogen, bevor der Führer des Wagens die Annäherung eines Straßenbahnwagens bemerkt hat, so muß der Straßenbahnwagen vor dem engen Stadttheil so lange warten, bis der Lastwagen die Straße passirt hat, Verantwortlich ist der Kutscher des Lastwagens bezw. der Führer des Straßenbahnwagens.

Unter keinen Umständen darf ein Schienenstrang als Spur eines Lastwagens benutzt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militär-Abtheilungen, die zur Brandstätte eilende Feuerwehr, Leichenbegängnisse und andere von der Polizeibehörde gestattete öffentliche Aufzüge. (§§ 24 und 30.)

§ 46.

Durch das Auf- und Abladen von Gütern, sowie Gegenständen aller Art, namentlich bei Wohnungsumzügen, durch die Reinigung von Aborten, Asch- und Müllgruben, sowie durch das unumgänglich nothwendige, von den Polizeibehörden besonders genehmigte Niederlegen von Baumaterialien, durch an Grundstücken vorzunehmende Baulichkeiten oder Herstellung von Neubauten darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden. Fuhrwerk und Vieh darf in der Nähe der Gleise nichts aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 47.

Das Nachahmen der Signale der Bahn, das Klettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen und der in § 39 aufgeführten Einrichtungen des Motorwagens ist verboten.

Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes, insbesondere das Auflegen von Steinen oder sonstigen Gegenständen auf die Schienen oder den Bahnkörper und die Verstellung von Ausweichevorrichtungen, sind strafbar.

§ 48.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, wenn nicht auf Grund der allgemeinen Gesetze eine härtere Strafe zu gewärtigen ist.

## V. Schlußbestimmung.

§ 49.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. November 1899 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte die Polizeiverordnung über den Betrieb der elektrischen Straßenbahn für die Stadt Thorn vom 8. Mai 1899 außer Kraft tritt.

Thorn den 21. Oktober 1899.

**Der Landrath.**

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Mocker,** den 21. November 1899.

**Der Amtsvorsteher.**

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf obige Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker, ersuche ich die Herren Lehrer und Eltern dringend, die Schüler und noch nicht schulpflichtigen Kinder nachdrücklich und wiederholt auf die bevorstehende Inbetriebsetzung der elektrischen Straßenbahn aufmerksam zu machen, und auf die Gefahr hinzudeuten, welche den sich auf dem Bahnplanum tummelnden Kindern droht.

Eltern, bezw. diejenigen Personen, welchen die Wartung der Kinder übertragen ist, können zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden, wenn wegen nachlässiger Beaufsichtigung der Kinder deren Leben gefährdet worden, bezw. die Fahrt der elektrischen Bahnwagen durch auf dem Bahnplanum sich tummelnde, der Aufsicht der Eltern, bezw. Wärter pp. unterstellten Kinder aufgehalten oder gefährdet wird.

Auch erachte ich es für Pflicht jeder erwachsenen Person, nach der Inbetriebsetzung der Straßenbahn, spielende Kinder von dem Bahnplanum fortzuweisen.

Mocker, den 23. November 1899.

**Der Amtsvorsteher Hellmich.**



Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn